Berlin/Bonn, 26. Februar 2026

Stellungnahme

Gemeinsame Stellungnahme der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) und der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) zur gesetzgeberischen Klarstellung im Anschluss an die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 9. Januar 2025 (Az. I ZB 48/24)

Die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) und die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) nehmen die anstehende Reform des Schiedsverfahrensrechts zum Anlass, gemeinsam eine gesetzliche Klarstellung im Anschluss an die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 9. Januar 2025 (Az. I ZB 48/24) anzuregen.

Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts im Übrigen nehmen DIHK und DIS gesondert Stellung.

1. Praktischer Hintergrund

Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird im unternehmerischen Rechtsverkehr seit langem als zu weitgehend und in seiner konkreten Anwendung als nur eingeschränkt kalkulierbar empfunden. Gerade in langfristigen Vertragsbeziehungen – etwa im Energie-, Infrastruktur- oder Anlagenbereich – können wirtschaftlich zentrale Regelungen wie Preisanpassungs- oder Haftungsklauseln an der AGB-Kontrolle scheitern, obwohl sich zwei erfahrene Marktteilnehmer auf Augenhöhe gegenüberstehen.

Im internationalen Wettbewerb der Rechtsordnungen führt dies nicht selten dazu, dass aus Vorsichtsgründen gleich auf ausländisches Recht ausgewichen wird – selbst dann, wenn der Sachverhalt enge Bezüge zu Deutschland aufweist.

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer
Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin
Tel. 030-20308-0 | Internet: www.dihk.de

2. Bedeutung der Entscheidung vom 9. Januar 2025

Mit Beschluss vom 9. Januar 2025 hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass eine Schiedsvereinbarung nicht allein deshalb unwirksam ist, weil die Parteien im Rahmen ihrer Rechtswahl deutsches Recht unter Ausschluss einzelner Vorschriften bestimmen.

Der BGH hat damit die Eigenständigkeit der Schiedsvereinbarung betont und deutlich gemacht, dass staatliche Gerichte einen Schiedsspruch lediglich am Maßstab des ordre public überprüfen. Die Entscheidung stärkt damit erkennbar die Parteiautonomie im Schiedsverfahren und schafft Rechtssicherheit.

Gleichwohl verbleibt ein gewisses Maß an Unsicherheit, da die Zulässigkeit einer selektiven Rechtswahl bislang nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt ist.

3. Einordnung im Lichte des Koalitionsvertrags

Der Koalitionsvertrag sieht ausdrücklich eine Reform des AGB-Rechts im unternehmerischen Rechtsverkehr vor, um die Vertragsfreiheit zwischen großen Kapitalgesellschaften zu stärken *und mehr Verlässlichkeit für das Vereinbarte zu schaffen.*

Vor diesem Hintergrund stellt eine Klarstellung im Schiedsverfahrensrecht keinen Vorgriff auf eine umfassende materiellrechtliche Reform dar. Sie würde vielmehr als zurückhaltende Lösung („Minus“) lediglich bestätigen, dass jedenfalls im Rahmen eines freiwillig gewählten Schiedsverfahrens zwischen Unternehmern eine selektive Rechtswahl zulässig ist.

Der Vorschlag bewegt sich damit vollständig innerhalb der im Koalitionsvertrag angelegten Reformlinie.

4. Vorschlag zur Ergänzung des § 1051 ZPO

Systematisch bietet sich eine Ergänzung in § 1051 Abs. 1 ZPO an, der die Parteirechtswahl regelt.

Wir schlagen vor, § 1051 Abs. 1 ZPO um folgenden Satz zu ergänzen:

Im unternehmerischen Rechtsverkehr können die Parteien einzelne Teile der gewählten Rechtsordnung von der Anwendung ausnehmen. Unberührt bleiben zwingende Vorschriften, die unabhängig von einer Rechtswahl anzuwenden sind, sowie der ordre public.

Diese Formulierung

- greift die vom Bundesgerichtshof angelegte Linie auf,
- vermeidet eine punktuelle Sonderregelung allein für das AGB-Recht,
- stärkt die Parteiautonomie im Schiedsverfahren,
- wahrt zugleich die Grenzen zwingenden Rechts und des ordre public.

5. Schlussbemerkung

Die Reform des Schiedsverfahrensrechts bietet eine sachgerechte Gelegenheit, die gewonnene Rechtssicherheit gesetzlich zu verankern. Eine Klarstellung in § 1051 ZPO würde ein deutliches Signal für Vertragsfreiheit, Rechtssicherheit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Rechts setzen, ohne bestehende Schutzmechanismen in Frage zu stellen.

Für einen Austausch stehen DIHK und DIS gerne zur Verfügung.